



Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.  
Postfach 10 42 33 · 40033 Düsseldorf

Vorstand  
Energiegenossenschaft Haltern am See eG  
Raiffeisenplatz 1  
45721 Haltern am See

Genossenschaftsverband –  
Verband der Regionen e.V.  
www.genossenschaftsverband.de

Verwaltungssitz Düsseldorf  
Peter-Müller-Straße 26  
40468 Düsseldorf

Reinhard Richter

Prüfung Genossenschaften  
Telefon +49 211 16091 4864  
reinhard.richter@  
genossenschaftsverband.de

12. Mai 2020

## **Bericht über die Prüfung gemäß § 53 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz im Geschäftsjahr 2020**

Sehr geehrte Herren,

wir haben in der Zeit vom 30.04.2020 bis 12.05.2020 die Prüfung gemäß § 53 Abs. 1 GenG bei der Energiegenossenschaft Haltern am See eG durchgeführt. Die Prüfungshandlungen erstreckten sich auf den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019.

Wir bestätigen gemäß § 58 Abs. 1 GenG in Verbindung mit § 321 Abs. 4a HGB, dass bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit nach § 55 Abs. 2 GenG beachtet wurden.

Für die Durchführung der Prüfung und unsere Verantwortlichkeit gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere Allgemeinen Auftragsbedingungen (Anlage 2). Die Haftung der Prüfung richtet sich nach § 62 GenG.

Gegenstand unserer Prüfung gemäß § 53 Abs. 1 GenG zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung waren die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft. Die Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 war aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Größenmerkmale nicht Gegenstand unserer Tätigkeit.

Die Geschäftsführung, die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, das Risikofrüherkennungssystem und die Aufstellung der Jahresabschlüsse nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Genossenschaft. Die Prüfung der Jahresabschlüsse liegt in der Verantwortung des Aufsichtsrates.



Wir haben die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf der Basis einer kritischen Würdigung der vom Steuerberater der Genossenschaft erstellten Jahresabschlüsse und der uns vorgelegten Buchführung und Belege der Geschäftsjahre 2018 und 2019 durchgeführt. Die im Rahmen der kritischen Würdigung vorgenommenen Plausibilitätsbeurteilungen erfolgen grundsätzlich mit Hilfe von Informationen zum Geschäftsbetrieb, Befragungen und analytischen Betrachtungen. Weitergehende Prüfungshandlungen erfolgen nur bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit einzelner Angaben in der Rechnungslegung. Die Grundsätze der Wesentlichkeit und Risikoorientierung wurden beachtet.

Die laufende Buchführung und die Erstellung der Jahresabschlüsse erfolgt durch das Steuerbüro Gerding & Daldrup Steuerberatung, Haltern am See.

Die Buchführung und die Jahresabschlüsse bilden gemäß unserer Erkenntnisse aus der kritischen Würdigung der Jahresabschlüsse eine verlässliche Grundlage zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft.

Die verlangten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht, die berufssübliche Vollständigkeitsklärung abgegeben.

Über die Feststellungen aus der Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG berichten wir wie folgt:

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen, der Geschäftsbetrieb und die Einrichtungen haben sich im Prüfungszeitraum nicht verändert. Sie sind nach wie vor geordnet.

Die Jahresergebnisse sind im Wesentlichen dadurch geprägt, dass die Genossenschaft Beteiligungserträge i. H. v. TEUR 55,2 bzw. TEUR 36,7 in Verbindung mit der Kommanditbeteiligung an der Windenergie Haltern am See GmbH & Co. KG generiert. Daneben blieben die Umsatzerlöse mit TEUR 32,1 gegenüber 2018 (TEUR 30,3) nahezu konstant. Den Erträgen und Umsatzerlösen stehen ordentliche betriebliche Aufwendungen i. H. v. TEUR 28,8 (Vorjahr: TEUR 23,1) gegenüber. Das Geschäftsjahr 2019 schließt mit einem Jahresüberschuss von TEUR 46,6 (Vorjahr: TEUR 34,0).

Die Ertragslage gab im Berichtszeitraum keinen Anlass zu Bemerkungen. Wir verweisen auch auf die Anlage 1.2.

Die Jahresergebnisse können als angemessen bezeichnet werden.

Vermögens- und Finanzlage sind geordnet. Wir verweisen im Einzelnen auch auf die Anlage 1.1

Die Zahlungsfähigkeit war gegeben.



Die Kreditbeschränkungen nach § 49 GenG ist durch die Generalversammlung am 04.06.2013 auf 25 % des Eigenkapitals der Genossenschaft festgesetzt worden. Die Grenze nach § 49 GenG wurde stets eingehalten.

Die Mitgliederliste wird ordnungsgemäß geführt. Sie erfüllt die Anforderungen gemäß § 30 Abs. 2 GenG.

Am 31.12.2019 waren an der Genossenschaft 690 Mitglieder mit 2.954 Geschäftsanteilen beteiligt.

Die Förderung der Mitglieder wird dadurch verwirklicht, dass den Mitgliedern die Möglichkeit geboten wird, sich direkt und indirekt an der Produktion von erneuerbarer Energie zu beteiligen.

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, die die Ausrichtung der Genossenschaft auf einen Förderzweck i.S.v. § 1 Abs.1 GenG in Zweifel ziehen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind ordnungsgemäß besetzt und sind nach dem Ergebnis unserer Prüfung im Prüfungszeitraum den ihnen übertragenen Aufgaben hinsichtlich Geschäftsführung und Überwachung nachgekommen.



### **Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**

Die durchgeführte Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgte auf der Grundlage einer kritischen Würdigung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019.

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen unterlagen im Prüfungszeitraum keinen Änderungen.

Vermögens- und Finanzlage der Genossenschaft sind geordnet. Die Ertragslage beurteilen wir zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks als angemessen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind nach unseren Prüfungsfeststellungen den ihnen übertragenen Aufgaben hinsichtlich Geschäftsführung und Überwachung nachgekommen.



### Weiteres Vorgehen

Die Genossenschaft erhält zwei Ausfertigungen des Berichtes, wobei ein Exemplar für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bestimmt ist.

Wir bitten Sie, das Prüfungsergebnis in allen Teilen durchzuarbeiten. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass § 58 Abs. 4 GenG entsprechend Vorstand und Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung unverzüglich nach Eingang des Berichtes über das Ergebnis der Prüfung zu beraten haben. Nach § 59 Abs. 1 GenG hat der Vorstand den Prüfungsbericht bei Einberufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beratung und möglichen Beschlussfassung anzukündigen.

Nach § 59 Abs. 2 GenG hat sich der Aufsichtsrat in dieser Versammlung über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

i. V.

Hans-Ulrich Geitner

Prüfer

i. V.

Reinhard Richter

Verbandsprüfer



### Anlagen:

1. Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse
  - 1.1 Bilanzstruktur
  - 1.2 Erfolgsübersicht
2. Allgemeine Auftragsbedingungen

# Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

Anlage 1.1: Bilanzstruktur

Energiegenossenschaft Haltern am See eG

	31.12.2019		31.12.2018		Veränderungen	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>Aktiva</b>						
Immaterielle Anlagewerte	1,1	0,1	0,8	0,1	0,3	35,3
Sachanlagen	213,6	24,7	229,8	28,1	-16,2	-7,1
Finanzanlagen	331,5	38,3	393,5	48,1	-62,0	-15,8
<b>Anlagevermögen</b>	<b>546,2</b>	<b>63,0</b>	<b>624,1</b>	<b>76,3</b>	<b>-77,9</b>	<b>-12,5</b>
Forderungen	56,7	6,5	48,7	6,0	8,0	16,4
Wertpapiere, liquide Mittel	261,8	30,2	144,3	17,6	117,5	81,4
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>318,5</b>	<b>36,8</b>	<b>193,0</b>	<b>23,6</b>	<b>125,5</b>	<b>65,0</b>
Aktive latente Steuern	1,7	0,2	1,3	0,2	0,4	35,0
<b>Bilanzsumme</b>	<b>866,3</b>	<b>100,0</b>	<b>818,4</b>	<b>100,0</b>	<b>48,0</b>	<b>5,9</b>
<b>Passiva</b>						
Geschäftsguthaben	739,3	85,3	718,0	87,7	21,3	3,0
Rücklagen	45,8	5,3	33,8	4,1	12,0	35,5
Bilanzgewinn/-verlust	66,5	7,7	60,2	7,4	6,3	10,4
<b>Eigenkapital</b>	<b>851,6</b>	<b>98,3</b>	<b>812,1</b>	<b>99,2</b>	<b>39,5</b>	<b>4,9</b>
Rückstellungen	7,9	0,9	4,9	0,6	3,0	61,6
Verbindlichkeiten	6,8	0,8	1,4	0,2	5,4	377,8
<b>Fremdkapital</b>	<b>14,7</b>	<b>1,7</b>	<b>6,3</b>	<b>0,8</b>	<b>8,4</b>	<b>132,9</b>
Passive latente Steuern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Bilanzsumme</b>	<b>866,3</b>	<b>100,0</b>	<b>818,4</b>	<b>100,0</b>	<b>48,0</b>	<b>5,9</b>

# Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

## Anlage 1.2: Erfolgsübersicht

Energiegenossenschaft Haltern am See eG

	2019		2018		Veränderung		
	TEUR	% vom Umsatz	TEUR	% vom Umsatz	TEUR	%	Umsatzrelation
Umsatzerlöse	32,1	100,0	30,3	100,0	1,8	5,8	0,0
Rohertrag (= Rohgewinn)	32,1	100,0	30,3	100,0	1,8	5,8	0,0
Planmäßige Abschreibungen auf Anlagevermögen	16,7	52,0	13,8	45,6	2,8	20,5	6,3
Sonstige ordentliche Aufwendungen	12,1	37,7	9,2	30,4	2,9	31,3	7,3
Ordentliche betriebliche Aufwendungen	28,8	89,7	23,1	76,0	5,7	24,8	13,7
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>3,3</b>	<b>10,3</b>	<b>7,3</b>	<b>24,0</b>	<b>-4,0</b>	<b>-54,4</b>	<b>-13,7</b>
Zinsen und ähnliche Erträge	0,6	1,9	0,8	2,5	-0,2	-22,3	-0,7
Beteiligungsergebnis	55,2	172,0	36,7	121,0	18,5	50,4	51,0
Finanzergebnis	55,7	173,6	37,2	122,5	18,5	49,9	51,1
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>59,0</b>	<b>183,9</b>	<b>44,4</b>	<b>146,5</b>	<b>14,6</b>	<b>32,8</b>	<b>37,4</b>
Ergebnis nach Forderungsbewertung	59,0	183,9	44,4	146,5	14,6	32,8	37,4
Neutrale Erträge	0,0	0,0	0,1	0,3	-0,1	-100,0	-0,3
Neutrales Ergebnis	0,0	0,0	0,1	0,3	-0,1	-100,0	-0,3
Ergebnis vor Steuern	59,0	183,9	44,5	146,8	14,5	32,6	37,1
Ertragsteuern	12,4	38,7	10,6	34,9	1,8	17,5	3,9
<b>Jahresergebnis</b>	<b>46,6</b>	<b>145,2</b>	<b>34,0</b>	<b>112,0</b>	<b>12,6</b>	<b>37,2</b>	<b>33,3</b>



## Allgemeine Auftragsbedingungen

### Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

vom 1. Juli 2017

#### 1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Prüfungen und Beratungen der Genossenschaften, die dem Verband als Mitglieder angehören, sowie für alle sonstigen Tätigkeiten des Verbandes gegenüber diesen Genossenschaften, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Sie gelten sinngemäß für Aufträge von Mitgliedsunternehmen in anderer Rechtsform (z. B. im Fall von Artikel 25 Abs. 1 EGHGB) und von Vereinen, die Mitglied des Verbandes sind.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen dem Verband und der Genossenschaft herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2 Gegenstand, Umfang und Ausführung der Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten

(1) Gegenstand der Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit ist die zu erbringende Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Verband übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Verband ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich.

(2) Gegenstand und Umfang der gesetzlichen Prüfung von Genossenschaften ergeben sich aus § 53 GenG, bei Kreditgenossenschaften ergänzend aus § 340k HGB sowie § 29 KWG und § 89 WpHG. Für die Konzernabschlussprüfung gilt § 14 Abs. 2 PublG, im Fall der Kreditgenossenschaften § 340k HGB. Gegenstand und Umfang einer sonstigen Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen, bei Sonderprüfungen, die durch den Vorstand angeordnet sind, nach dem vom Verband seinen Mitarbeitern erteilten Auftrag.

(3) Die Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. In Einzelfällen kann sich der Verband anderer sachverständiger Personen bedienen; diese werden gemäß Nr. 8 Abs. 1 verpflichtet.

(4) Die Prüfung erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei der Durchführung der Prüfung dazu Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Gegenstand der Prüfung sind in der Regel auch nicht Einzeluntersuchungen hinsichtlich der Einhaltung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften, z. B. des Arbeits-, Lebensmittel-, Wettbewerbs- und Außenwirtschaftsrechts sowie die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können.

(5) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden Äußerung des Verbandes, so ist er nicht verpflichtet, die Genossenschaft auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3 Mitwirkungspflichten

(1) Der Vorstand der Genossenschaft hat dafür zu sorgen, dass dem Verband alle für die Ausführung der Prüfung bzw. sonstiger Aufträge notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig und vollständig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Durchführung der Prüfung oder des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Verbandes bekannt werden. Die Genossenschaft wird dem Verband geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Verbandes hat der Vorstand der Genossenschaft die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Verband formulierten schriftlichen Erklärung (Vollständigkeitsklärung) zu bestätigen.

#### 4 Sicherung der Unabhängigkeit

Die Genossenschaft hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Verbandes gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5 Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Verband die Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nichts anderes vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen des Prüfers außerhalb des Prüfungsberichts sind stets vorläufig. Mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6 Weitergabe von schriftlichen Äußerungen

(1) Die Weitergabe von Prüfungsberichten oder Teilen daraus, Gutachten und sonstigen Stellungnahmen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung – durch die Genossenschaft an einen Dritten bedarf der schriftlichen Einwilligung des Verbandes, es sei denn, die Genossenschaft ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung von Prüfungsergebnissen oder Stellungnahmen zu Werbezwecken ist unzulässig.

#### 7 Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat die Genossenschaft Anspruch auf Nacherfüllung durch den Verband. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ein solcher vorliegt. Die Genossenschaft kann wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassens, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für sie ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss von der Genossenschaft unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dergleichen) des Verbandes enthalten sind, können jederzeit vom Verband auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der Äußerung des Verbandes enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist die Genossenschaft vom Verband tunlichst vorher zu hören.

#### 8 Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Verband und die für ihn tätigen Personen sind verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihnen bei ihrer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit der Verband nicht zur Nutzung oder Weitergabe solcher Informationen befugt ist (z. B. anonymisierte Statistiken).

(2) Der Verband wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

(3) Er erhebt, verarbeitet und nutzt Daten der Genossenschaft im erforderlichen Maße zur Durchführung des Auftrags. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung und Nutzung ist dem Verband nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben (z. B. für statistische Zwecke oder Darstellungen des Genossenschaftswesens) gestattet, soweit eine Anonymisierung der Daten erfolgt oder diese ohnehin von der Genos-



senschaft offen zu legen sind; betroffene Daten können insbesondere Jahresabschlusszahlen, Umsätze, Mitarbeiterzahlen sein.

## 9 Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Pflichtprüfungen des Verbandes, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere § 62 Abs. 2 GenG bzw. § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Verbandes für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall entsprechend § 57a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4.000.000,- EUR beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit der Genossenschaft stehen dem Verband auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verbandes her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Verband nur bis zur Höhe von 5.000.000,- EUR in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und die Genossenschaft auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Verband geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Verband einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Verband durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Verbandes und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Verband den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat die Genossenschaft den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat sie auf Verlangen des Verbandes den Widerruf bekanntzugeben.

## 11 Ergänzende Bestimmungen für Beratungen und sonstige Tätigkeiten

(1) Der Verband ist berechtigt, bei allen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten, insbesondere bei der Beratung in Einzelfragen wie auch im Fall der Dauerberatung, die von der Genossenschaft genannten Tatsachen und sonstigen Angaben als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Der Verband hat jedoch die Genossenschaft auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Ein Auftrag (z. B. Steuerberatungsauftrag) umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass sich der Verband hierzu ausdrücklich verpflichtet hat. In diesem Fall hat die Genossenschaft dem Verband alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Verband eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Der Verband berücksichtigt bei seinen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und bei Hilfeleistungen in Steuersachen ergänzend die wesentliche veröffentlichte Verwaltungsauffassung.

## 12 Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Verband und der Genossenschaft kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit die Genossenschaft eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird die Genossenschaft den Verband entsprechend in Textform informieren.

## 13 Vergütung

Der Verband hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen. Mehrere Genossenschaften haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren und Honorare richten sich nach den von den zuständigen Organen des Verbandes festgesetzten Sätzen. Der Verband ist vorbehaltlich einer anderen Regelung berechtigt, die Gebühren und Honorare einschließlich des Auslagensatzes im Banklastschriftverfahren zu erheben.

## 14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.